

# DIE LIECHTENSTEINISCHE STIFTUNG

Das liechtensteinische Stiftungsrecht garantiert mit seiner langen Tradition Rechtssicherheit und optimale Voraussetzungen für die Nachlass- und Vermögensplanung einschliesslich Asset Protection sowie für die Verfolgung gemeinnütziger Ziele einer breiten internationalen Klientel des Finanzplatzes Liechtenstein.

## BEGRIFF

Die Stiftung ist ein zur juristischen Person erhobenes Vermögen, das der dauerhaften Verwirklichung eines vom Stifter festgelegten Zwecks dient. Der Stifter widmet das bestimmt bezeichnete Stiftungsvermögen und legt den Stiftungszweck sowie die Begünstigten fest. Das Stiftungsvermögen scheidet aus dem Privatvermögen des Stifters aus.

## ERSCHEINUNGSFORMEN

Das Stiftungsrecht unterscheidet privatnützige und gemeinnützige Stiftungen. Es sind auch Mischformen mit einem privat- und einem gemeinnützigen Element möglich. Es kann z.B. vorgesehen werden, dass eine privatnützige Stiftung in untergeordnetem Mass auch gemeinnützige Zwecke verfolgen kann, oder dass die privatnützige Stiftung zu einem späteren Zeitpunkt, etwa beim Ableben eines bestimmten Begünstigten, gemeinnützig wird.

## ORGANISATION

Die Stiftung verfügt über keine Mitglieder, Partner oder Aktionäre. Anlässlich der Stiftungsgründung legt der Stifter die Begünstigten oder den Begünstigtenkreis fest, z.B. natürliche Personen und/oder gemeinnützige Institutionen. Die Art der Begünstigung und die Voraussetzungen für Ausschüttungen aus dem Stiftungsvermögen an die Begünstigten können individuell festgelegt werden.

Falls keine Begünstigten mit einem bestimmten Anspruch bezeichnet sind, liegt es im Ermessen des Stiftungsrates zu entscheiden, wann und in welchem Ausmass Mitglieder des Begünstigtenkreises in den Genuss von Ausschüttungen kommen. Es kann auch vorgesehen werden, dass der Stiftungsrat dafür die Zustimmung eines anderen Organs, z.B. eines Protectors, benötigt.

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und verantwortlich für die ordnungsgemässe Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens gemäss den vom Stifter festgesetzten Bestimmungen. Mindestens ein Stiftungsratsmitglied muss seinen Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein haben.

Neben dem Stiftungsrat können weitere Organe wie z. B. Beirat, Protektor oder Revisionsstelle vorgesehen werden.

## KONTROLLE

Der Stifter kann sich Kontrollmöglichkeiten betreffend die Verwaltung der Stiftung vorbehalten oder von ihm bestimmten Drittpersonen einräumen.

## AUFLÖSUNG UND BEENDIGUNG

Die Voraussetzungen der Auflösung und Beendigung sind gesetzlich festgelegt. Die wichtigsten Auflösungsgründe sind der Widerruf der Stiftung durch den Stifter sowie die Erreichung des Stiftungszwecks oder wenn der Stiftungszweck nicht mehr erreichbar ist. Dies ist der Fall bei Vermögenslosigkeit der Stiftung infolge Ausschüttung des gesamten Stiftungsvermögens.